



Allgemeine Prüfungsordnung des TÜV SÜD Examination Institute

1. Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für alle vom TÜV SÜD Examination Institute durchgeführten Prüfungen. Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsdurchführung sowie die Rahmenbedingungen der Prüfung selbst, nicht jedoch den Inhalt des gegebenenfalls zugrundeliegenden Seminars und dessen Anforderungen. Seminar im Sinne dieser Prüfungsordnung meint sämtliche von der TÜV SÜD Akademie GmbH und/oder von Dritten angebotenen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen.

2. Prüfungsgebühren

- (1) Alle Prüfungen sind gebührenpflichtig.
- (2) Die Prüfungsgebühren sind im aktuellen Prüfungsprogramm des Examination Institute bzw. in dem zugrundeliegenden Angebot ersichtlich.
- (3) Angemeldete Teilnehmer, die nicht zur Prüfung erscheinen, die Prüfung abbrechen oder von einer bereits angemeldeten Prüfung zurücktreten, haben keinen Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Prüfungsgebühren.

3. Zulassungsvoraussetzung

Die Grundvoraussetzung zur Teilnahme an einer Prüfung ist in der Regel die Teilnahme am entsprechenden Seminar. Für die Prüfungsteilnahme gelten die jeweiligen Regelungen.

4. Anmeldung zur Prüfung und Identitätskontrolle

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt entsprechend der Voraussetzungen für die Prüfung. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt durch den Prüfungsteilnehmer oder durch legitimierte Dritte. Die Anmeldung zur Prüfung muss schriftlich oder in Textform erfolgen. Der Prüfungsteilnehmer oder zur Anmeldung legitimierte Dritte sind verpflichtet, korrekte Angaben bei der Meldung der Teilnehmerdaten für eine eindeutige Identitätsfeststellung des Prüfungsteilnehmers zu machen. Das Examination Institute ist zum Zwecke der Identitätsfeststellung berechtigt, ein amtliches Ausweisdokument (z.B. gültigen Reisepass, Identitätskarte, Studentenausweis oder Führerschein) des Teilnehmers einzusehen. Der Teilnehmer bestätigt gemäß Einführung vor dem Start der Prüfung, dass er über die Rahmenbedingungen belehrt wurde und sich in der Lage fühlt, an der Prüfung teilzunehmen. Der Teilnehmer bestätigt bei Start der Prüfung, dass er im Rahmen der Prüfungsdurchführung nicht auf die Zuhilfenahme von fremden zurückgreift.

5. Bereitstellung von Prüfungsunterlagen

Die Prüfungsunterlagen werden durch das Examination Institute bereitgestellt.

6. Prüfungsziel und –inhalt

In der Prüfung wird festgestellt, ob der Teilnehmer das in den fachbezogenen Seminaren für das Qualifikationsgebiet oder in sonstiger redlicher Art und Weise erworbene Wissen auf konkrete Fragen im jeweiligen Fachgebiet kennt bzw. anwenden kann.

7. Prüfungsverfahren

- (1) Prüfungen erfolgen in mündlicher, schriftlicher und/oder elektronischer Form. Die Prüfungsverfahren können in Präsenz oder virtuell durchgeführt werden. Des Weiteren sind praktische Prüfungen möglich und zulässig.
- (2) Art und Umfang der zugelassenen Hilfsmittel sind pro Prüfung festgelegt.
- (3) Die Prüfungssprache ist im jeweiligen Zusatz zur Allgemeinen Prüfungsordnung des TÜV SÜD Examination Institute in der Tabelle unter Punkt 5 ersichtlich.

8. Bestehen der Prüfung

Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn die jeweils erforderliche Punktzahl / der erforderliche Prozentsatz durch den Prüfungsteilnehmer erreicht wird.

9. Durchführung und Auswertung von Prüfungen

- (1) Der Prüfungsort wird vom Examination Institute festgelegt, wenn er nicht dem Veranstaltungsort des vorangegangenen Seminars entspricht.
- (2) Grundsätzlich kann die TÜV SÜD Akademie GmbH nach eigener Wahl die Prüfung in Präsenz oder Online durchführen. Prüfungen können, sofern dies ausgewiesen ist, auch online z.B. in Prüfungszentren, am Remotearbeitsplatz, etc durchgeführt werden.
- (3) Ein Prüfungsteilnehmer kann von der Prüfung zurücktreten. Tritt er vor Beginn der Prüfung zurück, gilt die Prüfung

Allgemeine Prüfungsordnung des TÜV SÜD Examination Institute

als nicht angetreten. Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück oder bricht die Prüfung aus technischen Gründen ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

- (4) Smartphones, Tablets sowie jegliche weitere internet- und speicherfähige Geräte, etc. (zusammen „elektronische Hilfsmittel“ genannt) sind nicht zugelassen und müssen vor der Prüfung ausgeschaltet werden, sofern das jeweilige Prüfungsverfahren nicht bestimmte Geräte erfordert und zulässt. Zur Beaufsichtigung und Kontrolle beauftragte Personen haben das Recht, dies zu überprüfen und nach eigenem Ermessen die elektronischen Hilfsmittel vor Beginn einer Prüfung einzusammeln bzw. dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht während der Prüfung genutzt werden. Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel sind den besonderen Bedingungen für Prüfungen zu entnehmen.
- (5) Begeht ein Prüfungsteilnehmer einen Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung, wird er unverzüglich von der Prüfung ausgeschlossen, die Prüfung gilt als nicht bestanden. Als Täuschungshandlung gilt insbesondere der Einsatz von nicht erlaubten Hilfsmitteln, sowie jede Handlung, die dazu geeignet ist, die Prüfung unter Umgehung oder Missachtung des Prüfungszweckes zu bestehen. Der Versuch steht einer Täuschungshandlung gleich.
- (6) Werden Täuschungshandlungen und/oder Täuschungsversuche erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, so kann das Examination Institute innerhalb eines Jahres ab Kenntnis der Täuschung die Prüfung für nicht bestanden und das Zertifikat für ungültig erklären.
- (7) Teilnehmer, die vorsätzlich oder grob fahrlässig den Prüfungsverlauf stören, können von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.
- (8) Prüfungsteilnehmer, die spezifischen Bedürfnissen oder Einschränkungen unterliegen, müssen diese vor Prüfungsbeginn dem Prüfer mitteilen. Die Entscheidung darüber, ob und falls ja, welche Maßnahmen ergriffen werden, obliegt dem Prüfer. Eine Verlängerung der Prüfungsdauer ist um maximal 25 % der vorgegebenen Prüfungsdauer möglich. Die Entscheidung ist durch den Prüfer zu dokumentieren. Ein genereller Anspruch auf Durchführung einer bestimmten Maßnahme zugunsten des Prüfungsteilnehmers besteht nicht.
- (9) Falls der Teilnehmer die Prüfung nicht besteht, kann er innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt des Resultats mit schriftlichem Antrag bei der Zertifizierungsstelle für Personal Einsicht in seine Prüfung verlangen. Eine im Nachgang organisierte Einsicht ist kostenpflichtig. Eine Einsicht ist nur einzeln und nacheinander und für einen begrenzten Zeitraum möglich. Aufzeichnungen, Mitschriften oder jegliche anderweitige Vervielfältigung der Prüfungsunterlagen sind ausdrücklich untersagt. Die Zertifizierungsstelle für Personal kann die verlangte Einsicht nur bei Vorliegen wichtiger Gründe verweigern. Die wichtigen Gründe sind in diesem Falle dem Antragsteller schriftlich oder in Textform zu erläutern.

10. Wiederholung einer Prüfung

- (1) Bei Nichtbestehen einer Prüfung kann der Teilnehmer eine Prüfung wiederholen. Die für die Nachprüfung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmers. Eventuelle, dem Teilnehmer durch die Wiederholungsprüfung entstehende Kosten (z.B. Reisekosten, Ausfallzeiten, etc.) sind vom Teilnehmer zu tragen. Ein Anspruch auf Erstattung besteht in keinem Falle.
- (2) Der Termin für die Wiederholung der Prüfung muss mit dem Examination Institute abgestimmt werden.
- (3) Bei modular aufgebauten Seminaren, bei denen das Bestehen der Prüfung eine Zugangsvoraussetzung für das darauf aufbauende Seminar ist, kann im Falle des Nichtbestehens dieser Prüfung, in Abstimmung mit dem Examination Institute und dem jeweiligen Trainingsanbieter die Teilnahme am darauf aufbauenden Seminar ausnahmsweise gestattet werden. Für das Bestehen des gesamten Seminars müssen sämtliche in den Modulen enthaltenen Prüfungen erfolgreich abgelegt werden.

11. Nutzung von Zertifikaten und Bescheinigungen

Das Zertifikat sowie sämtliche weitere Bescheinigungen der Zertifizierungsstelle für Personal dürfen in unveränderter Form zu persönlichen werblichen Zwecken genutzt werden. Jegliche anderweitige Verwendung, z.B. eine auszugsweise Verwendung von Funktionsbeschreibungen in Zusammenhang mit TÜV SÜD, die Einzelnutzung der TÜV SÜD Wort-/Bildmarke, etc. ist nicht gestattet.

12. Schutz- und Urheberrechte

Die dem Teilnehmer ausgehändigten Prüfungsunterlagen, Software und andere zum Prüfungszweck überlassenen Medien (zusammen als „Materialien“ bezeichnet) sind urheberrechtlich geschützt. Die Mitnahme, Vervielfältigung, Weitergabe oder anderweitige Nutzung der ausgehändigten Materialien – auch auszugsweise – ist ausdrücklich verboten. Zuwiderhandlungen werden als Urheberrechtsverletzung angezeigt und entsprechend straf- und zivilrechtlich verfolgt. Die Zertifizierungsstelle behält sich das Recht vor, Kandidaten, die diese Regeln nicht einhalten, von weiteren Prüfungen der Zertifizierungsstelle auszuschließen.



Allgemeine Prüfungsordnung des TÜV SÜD Examination Institute

13. Rechtsmittel

Einsprüche gegen die Prüfung sind schriftlich oder in Textform an das Examination Institute zu richten.

14. Gültigkeit

Die Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

15. Mitgeltende Unterlagen

Im Falle von Widersprüchen gilt folgende Reihenfolge:

- Besondere Bedingungen der einzelnen Prüfungen
- Diese Prüfungsordnung („Allgemeine Prüfungsordnung des TÜV SÜD Examination Institute“)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen TÜV SÜD Akademie GmbH („AGB“), Zertifizierungsstelle für Personal
- Gesetzliche Vorschriften

Es gilt der zum Stand des Vertragsabschlusses bestehende Stand der jeweiligen AGB.